



Katja Keul

Mitglied des Deutschen Bundestages
Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Rede zu TOP 4 „Sterbebegleitung“ am 2.7.2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir hören heute zweieinhalb Stunden lang Redebeiträge, die allesamt für eine Gesetzesänderung hinsichtlich der Sterbehilfe in Deutschland plädieren.

Was wir leider nicht hören können, ist die Gegenrede zu sämtlichen dieser Gesetzesentwürfe. Und deswegen ist es mir persönlich wichtig, dass Sie diese Rede wenigstens lesen können.

Denn eines macht jemandem wie mir, die, wenn man den Umfragen Glauben schenken kann, die Mehrheit der Bevölkerung vertritt, Hoffnung: am Ende müssen alle diese Gesetzesentwürfe – und zwar jeder für sich – eine Mehrheit in diesem Parlament finden!

Die aktuelle Rechtslage hat zwar leider keinen Fürsprecher in dieser Debatte – sie steht aber dennoch zur Abstimmung. Sie alle können sich entscheiden, gegen jeden dieser Gesetzesentwürfe zu stimmen

und die Gründe dafür will ich Ihnen hier so knapp wie möglich darlegen:

Am Kürzesten geht dies beim Entwurf des Kollegen Sensburg u.a. Für diesen Entwurf können Sie stimmen, wenn Sie alle Angehörige, alle Ärzte und alle sonstigen Helfer, die einem zum Suizid entschlossenen Menschen, aus welchen Gründen auch immer und in welcher Form auch immer, darin unterstützen, diesen Weg zu gehen, hinter Schloss und Riegel bringen wollen.

Dieser Entwurf hat gegenüber allen anderen den Vorteil, dass er in sich konsequent und widerspruchsfrei ist. In diesem Fall brauchen Sie diese Rede auch nicht weiter zu lesen.

Der Entwurf von Brand, Griese u.a. will die geschäftsmäßige, das heißt, jede organisierte Form der Sterbehilfe unter Strafe stellen.

Das bedeutet im Ergebnis, dass nur Personen im Einzelfall, wie bspw. Angehörige, die Hilfeleistung erbringen dürfen, ohne mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren rechnen zu müssen. Vereine sind ebenso strafbar, wie Ärzte, auch wenn die Unterzeichner des Entwurfes das teilweise bestreiten.

Jeder Arzt handelt im Hinblick auf seine Patienten immer geschäftsmäßig im Rahmen seiner Berufsausübung und würde sich damit immer – und zwar auch schon durch eine ergebnisoffene Beratung – einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aussetzen.

Der erbillige Neffe dagegen, der seiner reichen Großtante Mut zuspricht, doch endlich diesen letzten Weg zu gehen, wäre nach diesem Entwurf der einzige, der von jedem Straftatverdacht befreit wäre.

Wer also Ärzten und Vereinen jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Sterbehilfe untersagen will, kann für diesen Entwurf stimmen und kann jetzt aufhören zu lesen.

Als nächstes hätten wir den Gesetzesentwurf mit der Überschrift: „Gesetz über die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung“ von Künast & Co.. Dieser Entwurf enthält leider entgegen der Überschrift zwei neue Straftatbestände, womit bereits die erste Widersprüchlichkeit offenbar wird. Danach riskiert jeder, der gewerbsmäßige Sterbehilfe leistet, bis zu 3 Jahren Gefängnis, ebenso wie jeder, der einem Suizidwilligen ein tödliches Mittel verschafft.

Gewerbsmäßig ist alles, was zur Erzielung von regelmäßigen Einkünften erfolgt. Jede Ärztin und jeder Arzt trifft auf seine Patienten im Rahmen seiner Berufsausübung. Diesen Beruf üben Ärzte nicht ehrenamtlich aus, sondern zur Erzielung von Einkünften. Es kommt mithin nicht darauf an, ob für die ergebnisoffene Beratung oder Hilfeleistung für einen Suizidwilligen ein eigener Gebührentatbestand abgerechnet werden kann. Auch wenn keine gesonderte Gebühr anfällt, handeln die Ärzte selbstverständlich

immer im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, mit der sie ihren Lebensunterhalt verdienen.

Die weiteren Regelungen in diesem Entwurf, die den ärztlich assistierten Suizid näher regeln, sind daher in sich völlig widersprüchlich. Aus anwaltlicher Sicht kann keinem Arzt empfohlen werden, sich in Anbetracht einer solch widersprüchlichen Rechtslage der Gefahr eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens auszusetzen.

Für die nicht-ärztlichen Sterbehelfer wäre die Lage bei diesem Gesetz noch viel gefährlicher. Sie müssten unverzüglich einen Arzt hinzu ziehen, bevor Sie sich auf ein Gespräch mit einem suizidwilligen Patienten einlassen. Alles andere würde den Staatsanwalt auf den Plan rufen.

Wenn Sie bis hierhin gelesen haben, lohnt sich der Rest auch noch.

Denn ganz zuletzt gibt es den scheinbar liberalen Gesetzesentwurf von Hintze, Reimann u.a.. Danach soll eine Gesetzesänderung im Vierten Buch des BGB (Familienrecht) klarstellen, dass die Ärztekammern ihren Mitgliedern die Sterbehilfe unter bestimmten Umständen nicht berufsrechtlich untersagen können sollen.

Rein formal stellt sich dabei schon das Problem, dass wir als Bundesgesetzgeber leider keine Gesetzgebungskompetenz auf dem Bereich des ärztlichen Berufsrechts haben. Und selbst wenn wir die

hätten, wäre das BGB sicherlich nicht der richtige Ort, dieses zu regeln.

Aber auch inhaltlich müssen wir feststellen, dass zum einen die Voraussetzungen dieser ärztlichen Sterbehilfe auffallend eng und dabei auch noch unbestimmt gefasst sind. Wer soll denn die „Wahrscheinlichkeit des Todes“ medizinisch feststellen?

Zum anderen können wir der Gesetzesbegründung außerdem entnehmen, dass ganz bewusst nur und ausschließlich die Ärzte vor Sanktionen geschützt werden sollen. Die Verfasser dieses Entwurfes wollen ausdrücklich keine Sterbehilfevereine zulassen und stellen implizit in Aussicht, dass ihr Gesetzesentwurf doch durchaus mit anderen Entwürfen, die weitere Verbote enthalten kombiniert werden können.

Die Flexibilität ist in der Tat vorhanden. Man müsste entscheiden, ob man diese Restriktionen mittragen will.

Wer sich am Ende entscheidet gegen alle diese Entwürfe zu stimmen, verteidigt damit die aktuelle Rechtslage, die auch im internationalen Bereich nicht die schlechteste ist.

Die Tötung auf Verlangen (aktive Sterbehilfe) , wie sie in Belgien und den Niederlande teilweise praktiziert wird, ist und bleibt eine Straftat nach deutschem Recht und das halte ich auch für richtig.

Wer die Grenzen zur Tatherrschaft überschreitet, wie die Juristen das nennen, wird wegen eines Tötungsdeliktes zur Verantwortung gezogen. Das erfährt auch gerade der Herr Kusch, der den Anlass für diese ganze Debatte gegeben hat.

Auch das restriktive Arzneimittelrecht verhindert, dass effektive tödliche Mittel in Deutschland unmittelbar verschrieben werden können. Das ist der eigentlich Grund, warum Menschen zum Suizid in die Schweiz reisen. Nicht das Strafrecht macht den Unterschied, sondern das Arzneimittelrecht. Ich finde es durchaus überlegenswert, ob nicht auch deutsche Ärzte das entsprechende Mittel nach professioneller Prüfung verschreiben können sollten. Aber das steht hier heute nicht zur Debatte.

Menschen, die sich, aus welchen Gründen auch immer, mit dem Gedanken tragen, ihr Leben selbst zu beenden, sollten uneingeschränkt Zugang zu ergebnisoffener Beratung und Unterstützung haben. Auf diesem Wege können sie möglicherweise auch wieder von ihrem Vorhaben Abstand nehmen. Ob diese Menschen sich ihren Angehörigen oder dem Arzt ihres Vertrauens zuwenden oder aber einem unabhängigen Sterbehilfeverein, sollte ihre Entscheidung bleiben und nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden.

Müssten die Ärzte oder Vereine im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit Sorgen haben, sich strafbar zu machen, würde den

Betroffenen dieser Weg versperrt und sie würden andere Wege finden – im Zweifel grausamere Wege.

Selbst die ärztliche, ergebnisoffene Beratung an sich kann unter den Rechtsbegriff der Beihilfe fallen. Auch die gewerbsmäßige Hilfeleistung muss daher im Sinne der Betroffenen straffrei bleiben.

Unseriöse Angebote verhindert man am besten durch Sicherstellung professioneller Angebote und nicht durch die strafrechtliche Ahndung derselben.

Deswegen plädiere ich dafür, gegen alle vorgelegten Gesetzesentwürfe zu stimmen.

Vielen Dank, dass Sie diese Rede bis zum Ende gelesen haben.